



Marktgemeinde Hadres

RUNDSCHREIBEN

GZ.: 1/2019

Hadres, am 21. Jänner 2019

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger!
Werte Zweitwohnbesitzer!
Liebe Jugend!

Wie jedes Jahr halten wir wieder Rückschau über unsere geleisteten Arbeiten im vergangenen Jahr.

R Ü C K B L I C K

Neben unseren umfangreichen Verwaltungserledigungen fassen wir hier die wichtigsten Aktivitäten in den einzelnen Katastralgemeinden zusammen:

KG Hadres:

- Hochwasserschutz
- Asphaltierungsarbeiten
- Vorbereitungsarbeiten für neue Arztstelle

KG Obritz:

- Baustelle Feuerwehrhaus (Heizung – Sanitär – Innenarbeiten)
- Errichtung eines Urnenhains
- Baubeginn „Junges Wohnen“ (10 Wohneinheiten)
- Schaffung von Bauplätzen – Siedlung OST
- Straßenbauarbeiten Siedlung WEST
- Parkplatz bei Sportplatz/FF-Haus

KG Untermarkersdorf:

- Nebenanlagen und Asphaltierung in der Siedlung
- Sanierung Fassade Vereinsheim
- Sanierung der Friedhofsmauer

Weitere Arbeiten:

- Güterwegerhaltung – Gräderarbeiten, Schneiden der Windschutzgürtel
- Betreuung der Bauschuttdeponie
- Säuberung der Umweltinseln
- Durchführung von kleineren Asphaltierungs- und Pflasterungsarbeiten
- Flurreinigung
- Rattenvernichtung
- Ausschneiden von Bäumen

Nicht zu vergessen die unzähligen Arbeiten, die selbstverständlich sind und immer wiederkehren (z.B. Instandhalten der Pumpstationen, Gras schneiden)

Ich möchte mich besonders bei allen freiwilligen Helferinnen und Helfern bedanken. Vor allem aber auch bei den Verantwortlichen unserer Vereine und deren MitarbeiterInnen, die uns unterstützen und zum Wohle unserer Gemeinde mitarbeiten.

STATISTIK

Katastralgemeinde	Geburten	Sterbefälle
Hadres	8	8
Obritz	4	4
Untermarkersdorf	1	5
Summe	13	17

Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Schneeräumung Gehsteige

Im Ortsgebiet gelegene und dem öffentlichen Verkehr dienende Gehsteige und Gehwege müssen von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut werden (§ 93 StVO). Diese Verpflichtung trifft die Grundeigentümer jener Grundstücke, die an den Gehsteig bzw. Gehweg angrenzen.

Wer der Pflicht der Schneeräumung nicht nachkommt muss mit einer Verwaltungsstrafe oder auch im Ernstfall mit einem Gerichtsverfahren rechnen! Die Versicherung wird in den meisten solcher Fälle nicht einspringen!

Ärgernis Hundekot

Nach mehreren Beschwerden aus der Bevölkerung möchten wir wieder einmal auf diesem Wege die Hundebesitzer/Innen darum ersuchen, dass Ihr Hund seine Notdurft nicht vorm Hauseingang, in Blumenrabatten, Rasenflächen oder auf dem Spielplatz verrichtet. Wenn es wieder wärmer wird und diese Anlagen gepflegt werden, will verständlicherweise niemand mit Hundekot in Berührung kommen.

Sollte es dennoch passieren, dass sich der Hund im Ortsgebiet löst, weisen wir auf die Bestimmungen des § 8 der Hundehalteverordnung hin: „*Wer einen Hund führt, muss die Exkremente des Hundes, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich hinterlassen hat, unverzüglich beseitigen und entsorgen*“ („**Sackerl fürs Gackerl**“ **gibt es unentgeltlich auf dem Gemeindeamt**) Wer sich nicht daran hält, macht sich strafbar. Sollte jemand zu diesem Thema angezeigt werden, wird dieser Sachverhalt von der Polizei verfolgt.

Ergänzungsabgabe

Mit der letzten Novelle (Novelle 18) der NÖ Bauordnung § 39 (gültig ab 29.8.2018) wurde auch die Vorschreibung der Ergänzungsabgabe zu den Aufschließungskosten geändert.

Diese Ergänzungsabgabe kommt bei allen Zu- und Umbauten bzw. Neubauten von Gebäuden zu tragen. Ausgenommen davon sind Grundstücke für die bereits eine Aufschließungsabgabe der Bauklasse II bezahlt wurde oder die bereits mit einem Gebäude in der Bauklasse II bebaut sind. Bauklasse II bedeutet eine Traufenhöhe von mindestens 5,00 Meter oder vereinfacht ausgedrückt, jene Gebäude, die mit zwei Geschoßen über Niveau ragen (Dachgeschoß bleibt unberücksichtigt).

Nachdem die Ergänzungsabgabe in der Regel doch weit mehr als € 1.000,- betragen wird, dürfen wir Ihnen anbieten, dass wir Sie, bevor Sie ein Bauvorhaben in Angriff nehmen im Gemeindeamt beraten, ob und in welcher Höhe eine Ergänzungsabgabe zu den Aufschließungskosten anfallen wird. Zur Vollständigkeit dürfen wir darauf hinweisen, dass es sich bei Aufschließungs- und Ergänzungsabgaben um jene Kosten handelt, mit denen Straßenbauarbeiten und die Straßenbeleuchtung finanziert werden. Nicht betroffen sind durch diese Abgaben die Kanalgebühren. Für detailliertere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne im Gemeindeamt zur Verfügung.

Abfuhrplan 2019

Der Abfuhrplan 2019 wurde bereits an Sie verteilt.

Der Abfallverband hat vergessen, die Entsorgungsgebiete zu vermerken.

Daher möchten wir Sie informieren, dass sich im Vergleich zum Vorjahr nichts geändert hat.

Entsorgungsgebiet 1 : Obritz & Hadres

Entsorgungsgebiet 2 : Untermarkersdorf

Des Weiteren stimmen die Öffnungszeiten vom Baum- und Strauchschnitt in Seefeld nicht.

Baum und Strauchschnittplatz Seefeld

Samstag

12.1. 10-12 Uhr

19.1. 13-15 Uhr

16.3.-23.11. 16-18 Uhr

jeden Mittwoch ab 20. 3.

13-16 Uhr bis zur ASZ Fertigstellung!

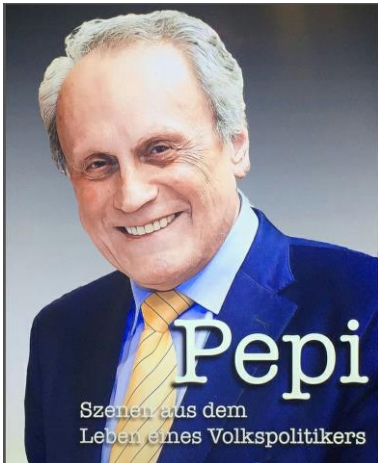
Gemeindearzt Dr. Bernhard Grusch

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 8 - 12 Uhr

Mo, Do 16 – 18 Uhr

Buch von Josef Höchtel, Abg.z.NR aD



Das Buch „Szenen aus dem Leben eines Volkspolitikers“ liegt zum Erwerb um € 15,00 am Gemeindeamt auf.

Heizkostenzuschuss

Die NÖ Landesregierung hat wieder beschlossen, sozial bedürftigen Niederösterreicherinnen und Niederösterreichern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2018/2019 in der Höhe von € 135,- zu gewähren.

Den Heizkostenzuschuss können NÖ Landesbürger/Innen erhalten, die einen Aufwand für Heizkosten haben und deren monatliche Brutto-Einkünfte den jeweiligen Ausgleichszulagenrichtsatz gemäß § 293 ASVG nicht überschreiten. Personen, die die bedarfsorientierte Mindestsicherung erhalten, können am Gemeindeamt keinen Antrag stellen.

Der Heizkostenzuschuss kann auf dem Gemeindeamt des Hauptwohnsitzes bis spätestens 30. März 2019 beantragt werden. Bei der Antragstellung ist die Höhe der Einkünfte aller in einem Haushalt lebenden Personen zusammenzurechnen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

NEU: Zur eindeutigen Personenidentifizierung ist die **Sozialversicherungsnummer** des Antragstellers erforderlich.

Mit freundlichem Gruß
Der Bürgermeister